

Aktenzeichen: 4 AZR 423/00
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. August 2001
- 4 AZR 423/00 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 14. Januar 1999
- 6 Ca 6780/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 23. Februar 2000
- 2 Sa 109/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung: Mediotheeksassistentin

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anl. 1 a zum BAT/BL Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, Teil I Angestellte in Büchereien VergGr. VI b Fallgr. 35, VergGr. VII Fallgr. 11, VergGr. VIII Fallgr. 4, VergGr. IX b Fallgr. 5, VergGr. X Fallgr. 2; Allgemeiner Verwaltungsdienst VergGr. V c Fallgr. 1 a

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 423/00
2 Sa 109/99
Landesarbeitsgericht
Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. August 2001

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 29. August 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schlie-
mann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich und Dr. Wolter, die ehrenamt-
lichen Richter Schmalz und Weßelkock für Recht erkannt:



die nach BAT III vergütet wurde, gestrichen; ab Juli 1995 stand für die Tätigkeiten im Goethe Institut B keine Mediothekarin mehr zur Verfügung.

Die Mediothekarin hatte folgende Aufgaben:

- Bereitstellung und Evaluierung von Materialien für den Selbstlernbereich; Erarbeitung eigener Materialien
- Beratung und Information der Mediothekebenutzer
- Bedarfsanalyse und Bestandspflege
- Erstellung von Benutzer und Ausleihstatistiken
- Präsentation der Materialien.

Die Aufgaben der Klägerin bis zur Streichung der Stelle einer Mediothekarin waren unstreitig:

- Katalogführung und Einarbeitung der neuen Materialien
- laufende Bestandskontrolle
- Überwachung der Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung
- Schreib- und Kopierarbeiten
- Ausleih und Rücknahme von Medien, Mahnwesen
- Aufsichtstätigkeit während der Öffnungszeiten
- Präsentation der Selbstlernmaterialien.

Mit dem Rundschreiben vom 19. Januar 1995 legte der Beklagte fest, daß alle Lehrkräfte verpflichtet seien, mit ihren Klassen mindestens zweimal die Woche die Lehr- und Lernmöglichkeiten der Mediothek zu nutzen und die Lernberatung für die eigene Klasse durchzuführen. Im Sommer 1995 erfolgte auf Initiative der Mediothekeassistenten und des Betriebsrats eine Überprüfung der Eingruppierungen. Mit Schreiben vom 27. Juli 1995 forderte der Beklagte die Klägerin auf, eine Arbeitsplatzbeschreibung für ihre Tätigkeit als Mediothekeassistentin zu erstellen, und gab zur Orientierung folgende Stellenanforderung/Anforderungsbewertung vor:

1. Aufsichts- und Informationstätigkeit einschl. standardisierter Beratung während der Öffnungszeiten der Mediothek,
2. Verwaltung der Mediothek in Absprache mit dem Verwaltungsleiter und dem Fachreferenten,
 - Ausleihverwaltung einschließlich Mahnwesen,



Die Klägerin hat beantragt

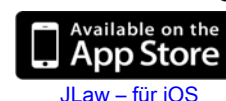
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin rückwirkend ab 1. August 1995 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen und die jeweils fällig gewordenen Nettodifferenzbeträge zur VergGr. VI b BAT mit 4 % ab 1. Januar 1998 zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Meinung vertreten, die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V c BAT sei gem. Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anl. 1 a zum BAT ausgeschlossen, weil die Tätigkeit der Klägerin mit dem besonderen Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI Fallgr. 35 aufgeführt sei. Als Angestellte in einer Bücherei könne die Klägerin tariflich nicht höher als in die VergGr. VI b BAT eingruppiert sein. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz läge nicht vor. Es gebe keine übertarifliche Eingruppierung von Mediotheeksassistenten und -assistentinnen in der VergGr. V c BAT. Nur bei den im Ausland tätigen Beschäftigten werde von der übertariflichen Höhergruppierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Im übrigen erfordere die Tätigkeit der Klägerin jedenfalls nicht überwiegend selbständige Leistungen. Die vertragliche Leistung der Klägerin habe sich durch den Wegfall der Mediothekarin nicht geändert. Die von der Klägerin zugrunde gelegte Stellenbeschreibung sei weder von der Zentralverwaltung des Goethe Instituts noch von dem Institutsleiter des Goethe Instituts B bestätigt worden. Für Beratung und Information der Mediotheeksbenutzer wende die Klägerin im übrigen allenfalls 40% ihrer Arbeitszeit auf.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage im wesentlichen stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

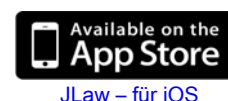
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.



Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

bb) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin übe ihre Tätigkeit nicht im Bibliotheksdienst im tariflichen Sinne aus. Nach üblichem Verständnis sei eine Mediothek eine Sammlung unterschiedlicher Informationsträger. Dazu gehörten auch Ton- und Bildträger, gemischte Text-, Bild- und Tonträger wie CD-ROM und DVD-ROM, wobei die traditionellen Tonträger lediglich passiv, die modernen Medien auch interaktiv nutzbar seien. Die „Print-Medien“ hätten nach allgemeinem Verständnis in einer Mediothek nur untergeordnete Bedeutung, während die nicht Printmedien in Bibliotheken nachrangig seien. Der Begriff der Mediothek habe im allgemeinen Verkehr eine eigenständige, vom Begriff der Bibliothek klar abgrenzbare, eigenständige Bedeutung. Im übrigen sei die Tätigkeit in einer Mediothek tendenziell anders als die in einer Bibliothek. Das zeige sich auch in den Ansätzen für eine eigenständige Berufsausbildung. Die VO über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S 1257 ff.) erkenne ein eigenständiges Berufsbild an, das im öffentlichen Dienst das bisherige des Bibliotheksassistenten ersetze. In der Ausbildung zur Bibliotheksangestellten im mittleren Dienst bilde der Umgang mit Büchern den alleinigen Schwerpunkt. Der Umgang mit den nicht vom Begriff der Print-Medien erfaßten Informationsträger erfordere zT gleiche, zT aber auch andersartige Kenntnisse und Fähigkeiten. Qualitativ unterschieden sich die in einer Mediothek zusätzlich einzusetzenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht von denen in einer Bibliothek. Es blieben allerdings Unterschiede, die es nicht erlaubten, den Begriff der Mediothek mit dem der Bibliothek gleichzusetzen. Die Gleichstellung von Mediotheksassistenten bzw. Mediotheksassistentinnen mit den Angestellten in Büchereien wäre eine Vorwegnahme der Entscheidung der Tarifvertragsparteien über die Vergütung der Mediothekare. Die Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anl. 1 a zum BAT hindere demnach eine Eingruppierung der Klägerin in der VergGr. V c Fallgr. 1 a BAT nicht.

cc) Dem kann der Senat zumindest im Ergebnis nicht folgen. Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß sie keine Angestellte in einer Bücherei im tariflichen Sinne ist. Für diese für sie günstige Voraussetzung trägt sie die Darlegungs- und Beweislast.



Dem entspricht, daß es kein einheitliches allgemeines Verständnis des Begriffes „Mediothek“ gibt. Als „Mediothek“ wird bezeichnet die Sammlung von Medien aller Art oder Räume oder Gebäude, in denen eine solche Sammlung aufbewahrt wird und eingesehen werden kann (*Wahrig Deutsches Wörterbuch 6. Aufl. 1997 S 849*), die meist als Abteilung in öffentlichen Büchereien bereitgestellte Sammlung audiovisueller Medien (*Duden Deutsches Universalwörterbuch 4. Aufl. 2001 S 1063*), die erweiterte Bibliothek, in der alle Medien gespeichert und einsehbar sind (*Duden Fremdwörterbuch 5. Aufl. 1990 S 488*), oder auch die Bibliothek mit wesentlichem Anteil an audiovisuellen Medien (*Lexikon des gesamten Buchwesens Bd. 5 2. Aufl. 1999 S 114*). Es besteht danach im allgemeinen Sprachgebrauch keine Übereinstimmung darüber, ob bzw. in welchem Umfang in einer Mediothek auch Printmedien enthalten sind. Für die Abgrenzung der Einrichtungen, die trotz der Aufnahme von Nicht-Printmedien als Bücherei bzw. Bibliothek im tariflichen Sinne angesehen werden können, gibt der Begriff Mediothek nichts her. Insbesondere kann nicht aus der Benennung einer Einrichtung als Mediothek abgeleitet werden, daß es sich nicht um eine Bücherei/Bibliothek im tariflichen Sinne handelt.

(e) Entscheidend ist vielmehr, in welchem Umfang Printmedien in einer Einrichtung vorhanden sein müssen, um noch von einer Bücherei bzw. Bibliothek sprechen zu können. Dabei kommt es vorrangig auf den Bestand der Printmedien einerseits und der Nicht-Printmedien andererseits an, ggf. auch auf die Intensität deren Nutzung durch die Besucher bzw. auf den Aufwand für die Anschaffung und Verwaltung der Medien für die Angestellten der Bibliothek. Jedenfalls solange, wie die Printmedien nicht nur eine nachrangige Bedeutung für die Einrichtung haben, handelt es sich um eine Bücherei bzw. Bibliothek im tariflichen Sinne. Dann entspricht die Einrichtung in ihrem Bestand und ihrer Funktion noch dem hergebrachten Verständnis von Bücherei/Bibliothek als Sammlung von Printmedien und es besteht keine Rechtfertigung, sie nicht mehr diesen Tarifbegriffen zuzuordnen.

(2) Danach kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei der „Mediothek“ der Beklagten nicht um eine Bücherei im Sinne des tariflichen Merkmals „Angestellte in Büchereien“ handelt.

(a) Die Klägerin ist insoweit darlegungs- und beweispflichtig. Die Tätigkeitsmerkmale für „Angestellte in Büchereien“ enden bei der VergGr. VI b Fallgr. 35 BAT. Deshalb ist es für die Klägerin günstiger, wenn sie keine Angestellte in einer Bücherei ist



keitsmerkmale für Angestellte in Büchereien und Archiven außertariflich angewandt werden (vgl. *Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese BAT Stand Mai 2001 Teil II BL Anm. 113 a zu Ziff. II*):

- a) Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Die Kammersätze zu Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1, gelten entsprechend.)

- b) Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Die Kammersätze zu Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1, gelten entsprechend.)

b) Bei diesen Eingruppierungsmerkmalen der VergGr. V c BAT für Angestellte in Büchereien handelt es sich um außertarifliche Eingruppierungsmerkmale, die nicht tariflich vereinbart worden sind. Ein Angestellter in Büchereien kann daher bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eines dieser Merkmale Vergütung nach der VergGr. V c BAT grundsätzlich nur dann verlangen, wenn deren Anwendung einzelvertraglich vereinbart ist (vgl. *Senat 9. August 2000 - 4 AZR 439/99 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 281 bezüglich der Eingruppierung einer Diplom-Bibliothekarin*). Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Bezugnahme in § 2 des Arbeitsvertrags bezieht sich nur auf tarifliche Regelungen und nicht auf einseitige Arbeitgeberregelungen. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, daß die Anwendbarkeit dieser außertariflichen Tätigkeitsmerkmale anderweitig vereinbart worden ist.

c) Die Anwendbarkeit dieser außertariflichen Eingruppierungsmerkmale auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ergibt sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Das würde zumindest voraussetzen, daß die Beklagte die Tätigkeit vergleichbarer anderer Mediotheeksassistenten/innen in Anwendung dieser außertariflichen Eingruppierungsmerkmale bewertet und nach der VergGr. V c BAT vergütet hat. Das hat die Klägerin selbst nicht mehr behauptet.

